

Das MTA-Reformgesetz

Verbandsübergreifende Berufspolitik verhindert gravierende Nachteile für den Heilpraktikerberuf | *Monika Jochner-Schillinger*

Durch beispielhafte Zusammenarbeit von Heilpraktiker-Berufsverbänden konnten gemeinsame Anstrengungen gravierende Einschränkungen für die künftige Berufsausübung verhindern. Das nunmehr beschlossene „Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze“ (MTA-Reformgesetz) sah durch massive Einflussnahme von Interessensgruppierungen, insbesondere aus der Ärzteschaft, vor, dass Heilpraktiker künftig weder Labortätigkeiten ausüben, noch anfordern können.

Die Regierung hat in dieser Legislaturperiode viele berufsbezogene gesetzliche Regelungen im Gesundheitswesen einer Änderung unterzogen. Als jüngstes Reformvorhaben im Rahmen des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ passierte das MTA-Reformgesetz Bundesrat und Bundestag. Bevor es in seiner endgültigen Fassung beschlossen wurde, mussten Heilpraktiker um den Bestand ihrer, bisher durch das MTA-Gesetz eröffneten, labortechnischen Untersuchungsmöglichkeiten fürchten. Dass der seit 1994 geltende Status Quo erhalten bleibt, ist einer neuen Form der Kollaboration, verbunden mit gezielten Einzelaktionen, zu verdanken.

Änderung der bisherigen Rechtslage – Berufspolitisches Handeln geboten

Eine große Zahl von Verbänden trifft sich regelmäßig zum berufspolitischen Austausch u. a. bei Kongressen der Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften [1], so auch am 23. September 2020 in Kassel.

Ein engagierter Teilnehmer berichtete dort vom MTA-Reformgesetz. Zufällig habe er vor dem Treffen davon erfahren, dass Heilpraktiker nach Willen des Gesetzgebers künftig keine Befugnis mehr haben sollten, Laboruntersuchungen anzuweisen oder anzufordern. Die Notwendigkeit schnellen Handelns wurde erkannt, es erging der Aufruf an die Teilnehmer, sich in einer „Arbeitsgruppe La-

bormedizin“ dieses Sachverhalts anzunehmen.

Nach kurzer Zeit der Hintergrundrecherche war geklärt, dass die Informationen zutreffend waren, und auch, aus welchen Gründen unser Berufsstand keine Berücksichtigung mehr im Gesetz finden sollte.

Wie kam es zur Modifikation des Gesetzentwurfs?

Das „MTA-Reformgesetz“ soll laut Referentenentwurf die „Ausbildung der Berufe in der medizinischen Technologie zeitgemäß ausrichten und zukunftsorientiert weiterentwickeln“, (s. BT-Drucksache 19/24447). So wird künftig die bisherige Berufsbezeichnung ersetzt durch die Titel medizinische Technologin und medizinischer Technologie im jeweiligen Beruf, das Ausbildungsziel in den jeweiligen Fachrichtungen modernisiert, weiter spezifiziert und nun kompetenzorientiert ausgestaltet. Es wird eine angemessene Ausbildungsvergütung verbindlich vorgesehen. Schulgeld darf für die zukünftige Ausbildung nicht mehr erhoben werden. Die vorbehaltenen Tätigkeiten werden im bisherigen Umfang beibehalten.

Das Gesetz legt, wie schon bisher seit 1994, u. a. fest, dass bestimmte Laborarbeiten ausschließlich von den dafür ausgebildeten medizinischen Technologinnen und Technologen ausgeführt werden dürfen. Bestimmte Ausnahmegenehmigungen für diese vorbehaltenen Tätigkeiten werden dazu im weiteren Gesetzestext separat aufgeführt. So wird Ärzten, Zahn- und Tierärzten und namentlich auch Heilpraktikern ebenfalls gestattet, Laboruntersuchungen durchzuführen.

In der ersten Begründung dieses Entwurfs wurde dazu ausgeführt, dass die Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten alle Berufe umfassen soll, die „selbstständig Heilkunde ausüben dürfen“. Dass darunter auch der Heilpraktiker zu subsumieren ist, steht außer Zweifel.

Wie es die parlamentarische Gepflogenheit erfordert, wurden die betroffenen Interessengruppen und Lobbyvereinigungen schließlich zur Stellungnahme zum Kabinettsentwurf aufgefordert. Aber anstelle

sachliche Vorschläge im Kontext mit dem eigenen Fachbereich zu diskutieren, nahmen nun etliche Gruppierungen diese Äußerungsmöglichkeit zum Anlass, den Heilpraktikerberuf generell und unsere Fachkompetenz und Ausbildungsstandards im Speziellen anzugreifen. Man unterstellte uns, Heilpraktiker seien unfähig, Laborergebnisse zu lesen, „theoretische Qualifikation und praktisches Wissen der Heilpraktiker“ sei nicht ausreichend dafür.

Veröffentlicht wurden z. B. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer (BÄK), des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte e.V. (BDL e.V.) und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V., um nur einige sehr detaillierte Meinungsäußerungen mit gleichlautendem Tenor zu nennen.

In der Stellungnahme der BÄK [2] heißt es: „Die Bundesärztekammer sieht mit großer Skepsis die in dem Entwurf weiterhin enthaltenen Regelungen, nach denen medizinische Technologinnen und Technologen auf Anforderung eines Heilpraktikers Tätigkeiten ausüben dürfen, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen. Auch sollen nach dem Entwurf Heilpraktiker, die den medizinischen Technologinnen und Technologen vorbehaltenen Tätigkeiten, selbst ausüben dürfen. Diese Befugnisse sieht die Bundesärztekammer kritisch, da Heilpraktiker nicht über die dafür notwendige Ausbildung verfügen müssen. Die BÄK hat die Erwartung geäußert, dass der Fortbestand der entsprechenden Regelungen in dem Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zum Heilpraktikerrecht noch einmal kritisch überprüft wird.“

Aufgrund dieser massiven Interventionen enthielt die nächste Version der Gesetzesvorlage mit der Streichung des Wortes „Heilpraktiker“ keine Ausnahmeerlaubnis mehr für unseren Heilberuf. Heilpraktiker sollten künftig weder Laborleistungen erbringen, noch diese anfordern können. So zumindest konnte der neue Text ausgelegt werden. Dieser neu eröffnete Interpretationsspielraum barg neben einer nicht tolerierbaren Rechtsunsicherheit eine große Gefahr sowohl für

die Existenz der Heilpraktiker-Laborgemeinschaften als auch – und das war noch besorgniserregender – für die Tätigkeit der Heilpraktiker. Laboruntersuchungen sind im Rahmen der geforderten Sorgfaltspflicht für die Praxisarbeit der meisten Heilpraktiker unabdingbar. Eine Einschränkung dieser diagnostischen Möglichkeiten, wenn auch auf Umwegen, käme einem partiellen Berufsverbot gleich, da eine Patientengefährdung ohne ordentliche Diagnostik nicht ausgeschlossen werden kann.

Man hätte zu diesem Zeitpunkt erwarten können, dass nunmehr auch die davon betroffene Berufsgruppe der Heilpraktiker um eine Stellungnahme dazu gebeten würde.

einen Tag später die offene „Arbeitsgruppe Labormedizin“ mit tatkräftigen und sachkundigen Vertretungen mehrerer Verbände bildete und die Arbeit aufnahm.

Es gab viel zu tun. So wurden weitere Berufsverbände informiert und gut vernetzte Kolleginnen und Kollegen aus dem Mitgliederbereich um Unterstützung gebeten. Nach und nach wurden auch diverse Laborgemeinschaften, die besonders eng mit Heilpraktikern zusammenarbeiten, nach ihrer Einschätzung gefragt.

Zu dieser Zeit waren nicht alle Berufsverbände oder medizinischen Labore der Meinung, dass die Entfernung der Heilpraktiker aus dem Ausnahmetatbestand für vorbehaltene

von Bundestag und Bundesrat geschickt. Auch zahlreiche Abgeordnete des Bundestages und der jeweiligen Gesundheitsministerien der Bundesländer erhielten das Schreiben.

In der, von verschiedenen juristischen Stellen geprüften und detailliert ausgearbeiteten, Stellungnahme wurde sowohl berechtigte Kritik an der Nichteinbeziehung der Heilpraktiker als direkt Betroffene im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens geübt, als auch gleichzeitig die Beibehaltung der bisherigen Befugnisse für Heilpraktiker gefordert.

Durch diese Anschreiben und auch durch bereits individuell vorhandene Beziehungen vieler Mitstreiter konnten fruchtbare persönliche Kontakte zu Politikern hergestellt und die problematische Formulierung des zu beschließenden Gesetzentwurfs verdeutlicht werden.

In umfangreichen Gesprächen mit MdBs der CSU/CDU-Fraktion, der Linken und der SPD, und auch aufgrund der wertvollen Mitwirkung der Initiative für Qualitätssicherung im Heilpraktikerberuf (IQHP), fand so unser Anliegen erstmals Gehör. Diese Vorgehensweise war von großer Wichtigkeit, da den meisten Entscheidungsträgern die weitreichenden Konsequenzen des beanstandeten Gesetzestextes bis dahin nicht bewusst waren. Aus diesen Gesprächen konnte entnommen werden, dass sich auch etliche Politiker selbst von Heilpraktikern behandeln lassen oder unserem Beruf gegenüber zumindest nicht

„Heilpraktiker sind in den Augen der Abgeordneten keine Einzelkämpfer mehr, sondern sie werden erstmals nach diesen Anstrengungen für ein gemeinsames Ziel als starke Berufsgruppierung wahrgenommen.“

Doch das geschah nicht, nur durch den oben beschriebenen, glücklichen Zufall wurden die Berufsverbände auf diese gravierende Änderung im Gesetzeswortlaut aufmerksam.

Was war zu tun?

Die Zusammenkunft der Gesamtkonferenz in Kassel ermöglichte es, dass sich bereits

Tätigkeiten tatsächlich so nachteilig zu sehen ist, wie die Gesamtkonferenz und andere Betroffene es beurteilten. Aber angesichts der Tatsache, dass bereits viele Vereinigungen ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgegeben und veröffentlicht hatten, wurde seitens der Gesamtkonferenz in einem ersten Schritt im Oktober 2020 ebenfalls eine Stellungnahme dazu an alle derzeitigen Mitglieder der Gesundheitsausschüsse

CO.med

Fachmagazin für Komplementärmedizin

Bei uns treffen Sie Ihre Zielgruppe!

Fordern Sie jetzt unsere Mediadaten 2021 an und informieren Sie sich über das vielfältige Angebot von Print- als auch Onlinewerbung!

Wie?

Unsere aktuellen Mediadaten finden Sie im Internet unter www.mgo-fachverlage.de/mediadaten. Natürlich sende ich sie Ihnen auch gerne zu – nehmen Sie einfach Kontakt mit mir auf!



Jessica Richter

Mediaberaterin

Tel. 09221/949-315

j.richter@mgo-fachverlage.de



Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG
E.-C.-Baumann-Str. 5 – 95326 Kulmbach

negativ eingestellt sind. Dementsprechend war sogar echte Bestürzung zu erkennen, sobald die Tragweite des Kabinettsentwurfs erkannt wurde.

Vor der ersten Lesung am 25. November 2020 im Bundestag wurde zusätzlich zu allen anderen Aktivitäten noch eine gutachterliche Stellungnahme an die entscheidenden Parlamentarier versandt. Die Vertreterinnen des BDHN e. V. und des FDH e. V. konnten in einer Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages den Standpunkt der Heilpraktikerschaft noch einmal öffentlich dokumentieren. In derselben Sitzung kam auch die BÄK zu Wort; es wurde dort auch behauptet, Heilpraktiker stünden „außerhalb der Anforderungen an klar definierte fachliche Qualifikationen“. Es sei daher folgerichtig, „dass medizinische Technologen nicht auf Anforderung eines Heilpraktikers bestimmte Tätigkeiten ausüben dürften.“

Dennoch: Die entscheidende Zahl von Mitgliedern des Gesundheitsausschusses des Bundestages wurde schließlich durch den kompetenten und konzertierten Einsatz überzeugt, sodass sie sich in den folgenden Beratungen und Lesungen zum Gesetzentwurf letztendlich erfolgreich für eine Änderung des Wortlauts und damit für den Erhalt der bisherigen Befugnisse von Heilpraktikern im Rahmen des MTA-Gesetzes ausgesprochen haben.

Enttäuschend war die Haltung von Bündnis 90/Die Grünen, die auch in dieser brisanten Gefährdungslage keinen Einsatz für den Heilpraktikerberuf zeigten.

Das MTA-Reformgesetz tritt 2023 in Kraft

Ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen wurde nach dem unermüdlichen monatelangen Einsatz der Heilpraktikerschaft schließlich angenommen und die darin enthaltene Forderung, den Heilpraktikern auch weiterhin die bisherigen Befugnisse zur Delegation und Anforderung von Laborleistungen zu erhalten, in das Gesetz eingebracht. Am 28. Januar 2021 wurde der Gesetzentwurf zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze in der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses vom Bundestag [3] gebilligt (BT-Drucksache 19/24447) und am 12. Februar 2021 hat auch der Bundesrat (Beschlussdrucksache 83/21) zugestimmt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Ein großer Erfolg durch gemeinsames Handeln

Wieder einmal konnte beobachtet werden, dass durch geringfügige Maßnahmen, nämlich einer kleinen, aber weitreichenden Änderung des Gesetzestextes, ein großer Nachteil für die Berufsausübung der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker beiläufig eingeführt werden sollte.

In einer bisher einmaligen Zusammenarbeit der Heilpraktiker haben Delegierte, Einzelverbände und auch überverbandliche Zusammenschlüsse gezeigt, dass eine Einflussnahme auf politisches Geschehen möglich ist.

Trotz massiver Angriffe der Ärzteschaft und anderer Organisationen auf unseren Berufsstand, konnte erreicht werden, dass Heilpraktiker auch künftig Laborgemeinschaften betreiben dürfen und alle notwendigen Untersuchungen, die der Erkennung einer Krankheit oder der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, durch Heilpraktiker bei medizinischen Laboren angefordert werden können.

Die Gesamtkonferenz und ihre „Arbeitsgruppe Labormedizin“, an der auch die Verfasserin mitgearbeitet hat, trug dazu bei, dass der Versuch v. a. der Ärzteschaft, den Heilpraktiker-Beruf weiter auszuhöhlen, erfolgreich abgewehrt wurde.

Umfangreiche gutachterliche Stellungnahmen wurden verfasst und durch sachliche und belegbare Argumentation konnten die verunglimpfenden Behauptungen der verschiedenen Lobbygruppierungen entkräftet werden. Daraus erwachsen sogar positive Synergien. Es wurden politische Netzwerke aufgebaut: Heilpraktiker sind in den Augen der Abgeordneten keine Einzelkämpfer mehr, sondern sie werden erstmals nach diesen Anstrengungen für ein gemeinsames Ziel als starke Berufsgruppierung wahrgenommen. Insofern hat sich das Bestreben der Heilpraktiker-Gegner sogar ins Gegenteil verkehrt.

Politiker appellieren im Nachgang dieser Ereignisse dringend an die Berufsverbände, diesen gemeinsam erzielten Erfolg zum Anlass zu nehmen, um sich weiter zu einem gemeinschaftlichen berufspolitischen Handeln zu vereinen und gegenüber der Politik mit einer Stimme zu sprechen.

Unsere Chancen hängen im Moment von der Aufarbeitung des Rechtsgutachtens des Gesundheitsministeriums zum Heilpraktikerrecht ab. Auch wenn dessen Inhalte noch nicht veröffentlicht wurden, so ist unschwer zu erahnen, dass die Zukunft unseres Berufes

nur durch gemeinsames Handeln und Auftreten in unserem Sinne mitbestimmt werden kann.

Der Einsatz zur Änderung des MTA-Reformgesetzes hat uns gezeigt: „Gemeinsam sind wir stark!“ ■

Keywords: *Recht, Berufspolitik, Labormedizin, Diagnostik, Heilpraktikerrecht*



Monika Jochner-Schillinger

Monika Schillinger-Jochner ist Rechtsanwältin und Heilpraktikerin. Sie absolvierte ihr Jurastudium an der LMU München und arbeitet als Rechtsanwältin in eigener Kanzlei.

Seit 2007 hat sie zusätzlich die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde.

Im Berufsverband DIE HEILPRAKTIKER e. V. übt sie seit dem Jahr 2019 das Amt der Vorstandsvorsitzenden aus.

Kontakt:

m.jochner@dhp-ev.de
www.DIE-HEILPRAKTIKER.eV..de

Literaturhinweis

- [1] Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften, www.gesamtkonferenz-heilpraktiker.de
- [2] www.bundesaeztekammer.de/ueber-uns/landesaeztekammern/aktuelle-pressemittelungen/news-detail/baek-unterstuetzt-viele-regelungen-im-mta-reformgesetz/
- [3] www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MTA-Reformgesetz-Beschlussesempfehlung_GA-BT_270121.pdf